

Verordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund

vom 02. Juli 2019

stadtgemeinde

diessenhofen

725.2



Der Stadtrat Diessenhofen erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 StrassenverkehrsgesetzV, Art. 34 des Gesetzes über Strassen und Wege sowie Art. 2, 5, 20 und Anhang 6 des Reglements über Erschliessungsbeiträge, Gebühren und Preise folgende Verordnung über das Parkieren von leichten Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Diese Verordnung regelt das Parkieren von leichten Motor- Geltungsbereich
fahrzeugen (Autos) auf öffentlichem Grund.

Die Verordnung gilt für Strassen, Trottoirs, Plätze und weitere
Parkierungsanlagen auf öffentlichem Grund.

Abweichende Signalisationen und temporäre polizeiliche
Weisungen sowie spezielle Regelungen bei Veranstaltungen,
welche vom Stadtrat bewilligt werden, gehen dieser Verord-
nung vor.

Art. 2 Die mit dieser Verordnung erlassenen Anordnungen Zweck
- dienen der bestimmungsgemässen Nutzung der zur Ver-
fügung stehenden Parkfläche,
- der nutzungsorientierten Lenkung und
- der Abgeltung der über den Gemeingebrauch hinausge-
henden Benutzung

Parkierungsangebot auf öffentlichem Grund

Art. 3 Zone 1: Blaue Zone (siehe Karte im Anhang) Blaue Zone

In der Altstadt gilt flächendeckend die "Blaue Zone" gemäss
Strassenverkehrsgesetz. In dieser ist die Parkzeit an Werkta-
gen (Montag bis Samstag) tagsüber von 08.00 Uhr bis 19.00
Uhr auf 1 Stunde beschränkt (mit maximal ½ Stunde An-
kunftstoleranz). Über Mittag (Ankunftszeit zwischen 11.30 Uhr
und 13.29 Uhr) kann bis 14.30 Uhr parkiert werden. An Sonn-
und Feiertagen sowie nachts gilt keine Parkzeitbeschrän-
kung. Die Ankunftszeit muss auf einer Parkscheibe (hinter der
Windschutzscheibe) angezeigt werden.

Die "Parkkarte 8253" ist in der Zone 1 nicht gültig.

Art. 4 Zone 2: Erweiterte Blaue Zone (siehe Karte im Anhang) Erweiterte Blaue
Zone

Grundsätzlich gilt die Regelung der "Blauen Zone" wie in der
Zone 1. Die Stadtverwaltung gibt aber Bewilligungen ("Park-
karte 8253") aus, welche zum unbeschränkten Parkieren in

der Zone 2 berechtigen.

752.2

Die "Blaue Zone" in der Zone 2 wird mit dem Hinweissignal "Parkieren mit Parkscheibe" (Signal 4.18) und dem Zusatz "mit Parkkarte 8253 unbeschränkt" als Zonensignal (Signal 2.59.1) abgegrenzt. Parkfelder sind, wenn sie nicht gebührenpflichtig sind, blau markiert.

Art. 5 Gebührenpflichtige Parkplätze

Gebührenpflichtige Parkplätze

Das Parkieren auf den folgenden Parkplätzen, welche Langzeitparkierenden dienen, ist gebührenpflichtig:

- Viehwiese
- Rhyhalle
- Franzosenstrasse / Schaffhauserstrasse
- Bahnhof Ost
- Rheinstrasse

Art. 6 Die gebührenpflichtigen Parkplätze werden mit dem Hinweissignal "Parkieren gegen Gebühr (Signal 4.20) und dem Zusatz "mit Parkkarte 8253 unbeschränkt" (ausser jenem an der Rheinstrasse) gekennzeichnet.

Signalisation gebührenpflichtige Parkplätze

Art. 7 Übriges Gemeindegebiet

Übriges Gemeindegebiet

Im übrigen Gemeindegebiet bedarf das regelmässige dauernde Parkieren auf öffentlichem Grund einer gebührenpflichtigen Bewilligung des Stadtrates.

Parkbewilligung

Art. 8 Eine Parkbewilligung berechtigt zum Dauerparkieren in der Zone 2 auf blau markierten Parkfeldern sowie auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen (ausgenommen Rheinstrasse).

Parkbewilligung

Es werden folgende Kategorien von Parkbewilligungen ausgestellt:

- Anwohner und Geschäftsinhaber (Parkkarte 8253)
- Besucher und Hotelgäste (Parkkarte 8253)
- Berufstätige in der Zone 1 und 2 (Parkkarte 8253)
- Berufspendler (Parkkarte Bahnhof SBB Ost)¹
- Handwerker und Serviceleute (Handwerker-Parkkarte)
- Ärzte und Spitexdienste (Ärzte- und Spitex-Parkkarte)

Die Parkbewilligung verleiht keinen Anspruch auf einen Abstellplatz.

Die Parkbewilligung wird auf das Kontrollschild eines oder mehrerer Fahrzeuge einer berechtigten Person ausgestellt.

¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss 39/2020 vom 30.06.2020

Die Parkbewilligung wird gegen eine Gebühr ausgegeben.

752.2

- Art. 9** Als Anwohner gelten amtlich gemeldete Personen mit Hauptwohnsitz in Diessenhofen. Diese können für jeden auf ihren Namen oder jenen ihres Arbeitgebers immatrikulierten leichten Motorwagen Monats- oder Jahres-Parkbewilligungen erwerben.² Anwohner
- Art. 10** Inhaber von Gewerbetrieben mit Geschäftssitz innerhalb der Zone 1 oder der Zone 2 können für jeden auf ihren Namen immatrikulierten leichten Motorwagen eine Monats- oder Jahres-Parkbewilligung erwerben. Gewerbe
- Art. 11** Anwohner, Geschäfte (inkl. Stadtverwaltung) und Hotels mit Domizil in der Zone 1 oder der Zone 2 können ihren Besuchern und Gästen Tages-Parkbewilligungen abgeben. Besucher
- Tages-Parkbewilligungen können auch von jedermann an Ticketautomaten bezogen werden.
- Art. 12** Berufstätige mit Wohnsitz ausserhalb der Zonen 1 und 2 und Arbeitsplatz in der Zone 1 oder der Zone 2 können gegen Vorweisung ihres Arbeitsvertrages für ihren leichten Motorwagen oder ihr Geschäftsauto eine Monats- oder Jahres-Parkbewilligung erwerben. Berufstätige / Berufspendler
- Berufspendler mit Wohnsitz ausserhalb Diessenhofen, welche den öffentlichen Verkehr in Diessenhofen nutzen wollen, können für ihren leichten Motorwagen eine Monats- oder Jahres-Parkbewilligung Parkkarte SBB Ost erwerben.³
- Art. 13** Für Arbeiten innerhalb der Zonen 1 und 2 können Handwerker- und Serviceunternehmen auf den Namen des Unternehmens lautende Tages-, Monats- oder Jahres-Parkbewilligungen (Handwerker-Parkkarte) beziehen. Handwerker und Serviceunternehmer
- Art. 14** Ärzte und Mitarbeitende der Spitexdienste können eine Jahres-Parkbewilligung (Ärzte- und Spitex-Parkkarte) erwerben. Ärzte und Spitex

Berechtigungen

- Art. 15** Die Parkkarte 8253 berechtigt während ihrer Gültigkeitsdauer zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf öffentlichen Parkfeldern und -plätzen innerhalb der Zone 2 und befreit von der Gebührenpflicht auf den entsprechend gekennzeichneten gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen der Ge- Berechtigung Parkkarte 8253 und Parkkarte SBB Ost

² geändert gemäss Stadtratsbeschluss 39/2020 vom 30.06.2020

³ geändert gemäss Stadtratsbeschluss 39/2020 vom 30.06.2020

meinde (ausgenommen Rheinstrasse).

Die Parkkarte SBB Ost berechtigt während ihrer Gültigkeitsdauer zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf öffentlichen Parkfeldern und – plätzen auf dem Bahnhofareal SBB Ost beim Bahnhof Diessenhofen und befreit von der Gebührenpflicht auf diesem Areal. ⁴

- Art. 16** Die Handwerker-Parkkarte sowie die Ärzte- und Spitex-Parkkarte berechtigen während ihrer Gültigkeitsdauer zum zeitlich unbeschränkten und gebührenfreien Parkieren in den Zonen 1 und 2 während der Dauer des Einsatzes.
- Berechtigung Handwerker-Parkkarte und Ärzte- und Spitex Parkkarte

752.2

Bezug, Kennzeichnung und Gültigkeitsbereich Parkkarte

- Art. 17** Parkbewilligungen können online oder bei der Stadtverwaltung beantragt werden.
- Beantragung Parkkarte
- Art. 18** Auf der Tagesparkkarte für Besucher und Hotelgäste, welche nicht digital ausgestellt worden sind, müssen das Datum und die Uhrzeit des Beginns des Parkierungsvorganges gut erkennbar eingetragen werden. Tagesparkkarten sind während 24 Stunden gültig.
- Ausstellung nicht digitale Parkkarten
- Art. 19** Parkbewilligungen können für mehrerer Fahrzeuge berechtigter Personen oder Gewerbebetriebe ausgestellt werden. D.h. die Bewilligung kann zwischen Fahrzeugen mit den vermerkten Kennzeichen gewechselt werden.
- Mehrere Fahrzeuge
- Art. 20** Tageskarten für Besucher und Hotelgäste sowie Handwerker-Parkkarten sind, wenn sie nicht digital ausgestellt worden sind, gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.
- Kennzeichnung nicht digitale Parkkarten

Tarife

- Art. 21** Die Tarife für Parkbewilligungen gemäss Art. 7 betragen (in Franken) Tarife

Kategorie	Pro Tag	Pro Monat	Pro Jahr
Anwohner und Geschäftsinhaber	4.00	30.00	300.00
Besucher	4.00	Nicht lösbar	Nicht lösbar
Berufstätige	4.00	30.00	300.00
Berufspendler ⁵	4.00	40.00	400.00
Handwerker	4.00	30.00	300.00
Ärzte, Spitexdienste	4.00	Nicht lösbar	60.00

⁴ geändert gemäss Stadtratsbeschluss 39/2020 vom 30.06.2020

⁵ geändert gemäss Stadtratsbeschluss 39/2020 vom 30.06.2020

- Art. 22** Die Tarife für das Parkieren mit Parkuhren gestalten sich wie folgt (in Franken): Tarife Parkuhr
- erste Stunde gratis
 - zwei Stunden 1.00
 - drei Stunden 2.00
 - vier Stunden 3.00
 - ab 5 Stunden 4.00
- (Tageskarte, gültig während 24 Stunden); mehrere Tage hintereinander möglich.

Schlussbestimmungen

- Art. 23** Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Stadtverwaltung zuständig. Vollzug

752.2

- Art. 24** Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach den Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung geahndet, soweit nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind. Strafbestimmung

- Art. 25** Vorschriftswidrige parkierte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters entfernt oder blockiert werden. Vorschriftswidriges Parkieren

- Art. 26** Die vorliegende Verordnung wird am 01.08.2019 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Verordnung über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 11. Februar 2003 Inkrafttreten

Änderungen an der Stadtratsitzung vom 30.06.2020 genehmigt und per 01.08.2020 in Kraft gesetzt.

**Anhang 1 zur Verordnung über das
Parkieren von Motorfahrzeugen auf
öffentlichem Grund (752.2)**

stadtgemeinde
diessenhofen

